

SCHOELLER-BLECKMANN OILFIELD EQUIPMENT Aktiengesellschaft

Ternitz, FN 102999w

(die "Gesellschaft")

Homepage: www.info.sbo.at

E-Mail-Adresse: hauptversammlung2010@sbo.co.at

Fax Nr.: +43 +2630 315501

Abstimmungsergebnisse
der ordentlichen Hauptversammlung vom 28. April 2010
(veröffentlicht gemäß 128 Abs. 1 Z1 bis Z4 und § 128 Abs. 2 AktG)

Beschlussfassung über TOP 1

Vorlage des festgestellten UGB-Jahresabschlusses samt Anhang und Lagebericht, des Corporate Governance-Berichts, des IFRS-Konzernabschlusses samt Konzernanhang und –lagebericht, des Gewinnverwendungsvorschlages des Vorstandes, jeweils zum 31.12.2009 sowie des vom Aufsichtsrat erstatteten Berichts für das Geschäftsjahr 2009.

Kein Beschluss notwendig.

Beschlussfassung über TOP 2

Beschlussfassung über die Verwendung des im Jahresabschluss zum 31.12.2009 ausgewiesenen Bilanzergebnisses.

„Der im Geschäftsjahr 2009 ausgewiesene Bilanzgewinn in Höhe von € 8.879.074,66 wird wie folgt verwendet: Ausschüttung einer Dividende von € 0,50 je dividendenberechtigter Stückaktie, das sind € 7.965.058,- und Vortrag des Restbetrags in Höhe von € 914.016,66 auf neue Rechnung. Die Dividendenausschüttung erfolgt am 12. Mai 2010.“

Die Abstimmung ergab bei einer stimmberechtigten Präsenz von 8.529.976 Stimmen:

Zahl der Aktien, für die gültige Stimmen abgegeben wurden	8.529.976
Anteil des durch diese Aktien vertretenen Grundkapitals	53,31 %
Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen	8.529.976
JA-Stimmen	8.529.976
NEIN-Stimmen	0
Enthaltungen	0

Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

Beschlussfassung über TOP 3

Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2009

„Den Mitgliedern des Vorstandes wird für das Geschäftsjahr 2009 die Entlastung erteilt.“

Die Abstimmung ergab bei einer stimmberechtigten Präsenz von 8.404.510 Stimmen:

Zahl der Aktien, für die gültige Stimmen abgegeben wurden	8.364.010
---	-----------

Anteil des durch diese Aktien vertretenen Grundkapitals	52,28 %
Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen	8.364.010
JA-Stimmen	8.358.696
NEIN-Stimmen	5.314
Enthaltungen	40.500

Der Antrag wurde mehrheitlich angenommen.

Beschlussfassung über TOP 4

Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2009

„Den Mitgliedern des Aufsichtsrats wird für das Geschäftsjahr 2009 die Entlastung erteilt.“

Die Abstimmung ergab bei einer stimmberechtigten Präsenz von 8.529.996 Stimmen:

Zahl der Aktien, für die gültige Stimmen abgegeben wurden	8.489.496
Anteil des durch diese Aktien vertretenen Grundkapitals	53,06 %
Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen	8.489.496
JA-Stimmen	8.484.182
NEIN-Stimmen	5.314
Enthaltungen	40.500

Der Antrag wurde mehrheitlich angenommen.

Beschlussfassung über TOP 5

Beschlussfassung über die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder gemäß § 13 Absatz 4 der Satzung.

„Den Aufsichtsratsmitgliedern wird für ihre in ihrer Funktion erbrachten Leistungen eine fixe Aufwandsentschädigung für das Geschäftsjahr 2009 in Höhe von je € 5.000,-- bezahlt, dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates wird für seine in seiner Funktion erbrachten Leistungen eine fixe Entschädigung von € 6.000,-- bezahlt zuzüglich einer variablen Vergütung für alle Aufsichtsratsmitglieder von je 0,25 % des Konzernergebnisses 2009, das sind je € 3.823,--.“

Die Abstimmung ergab bei einer stimmberechtigten Präsenz von 8.529.996 Stimmen:

Zahl der Aktien, für die gültige Stimmen abgegeben wurden	8.528.192
Anteil des durch diese Aktien vertretenen Grundkapitals	53,30 %
Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen	8.528.192
JA-Stimmen	8.528.192
NEIN-Stimmen	0
Enthaltungen	1.804

Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

Beschlussfassung über TOP 6:

Wahl der Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2010.

„Für das Geschäftsjahr 2010 wird zum Abschlussprüfer der Gesellschaft die SST Schwarz & Schmid Wirtschaftsprüfungsges.m.b.H, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, und zum Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2010 die Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H. bestellt.“

Die Abstimmung ergab bei einer stimmberechtigten Präsenz von 8.530.275 Stimmen:

Zahl der Aktien, für die gültige Stimmen abgegeben wurden	8.528.471
Anteil des durch diese Aktien vertretenen Grundkapitals	53,30 %
Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen	8.528.471
JA-Stimmen	8.370.665
NEIN-Stimmen	157.806
Enthaltungen	1.804

Der Antrag wurde mehrheitlich angenommen.

Beschlussfassung über TOP 7:

Beschlussfassung über

- a. den Widerruf der in der Hauptversammlung am 16. April 2008 beschlossenen Ermächtigung des Vorstands zum Rückerwerb eigener Aktien gemäß § 65 Absatz 1 Ziffer 8 sowie Absatz 1a und 1b AktG unter gleichzeitiger Beschlussfassung über die für die Dauer von 30 Monaten vom Tag der Beschlussfassung an gültige Ermächtigung an den Vorstand gemäß § 65 Absatz 1 Ziffer 8 sowie Absatz 1a und 1b AktG zum Erwerb eigener Aktien der Gesellschaft bis zu maximal 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft, wobei der niedrigste beim Rückerwerb zu leistende Gegenwert EUR 1,- und der höchste beim Rückerwerb zu leistende Gegenwert EUR 100,- beträgt, sowie zur Festsetzung der Rückkaufsbedingungen, wobei der Vorstand den Vorstandsbeschluss und das jeweilige darauf beruhende Rückkaufprogramm einschließlich dessen Dauer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen (jeweils) zu veröffentlichen hat. Die Ermächtigung kann ganz oder teilweise und auch in mehreren Teilbeträgen und in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft, durch ein Tochterunternehmen (§ 228 Absatz 3 UGB) oder für Rechnung der Gesellschaft durch Dritte ausgeübt werden. Der Handel mit eigenen Aktien ist als Zweck des Erwerbes ausgeschlossen;
 - b. die Ermächtigung des Vorstandes, erworbene eigene Aktien ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen oder wieder zu veräußern und die Veräußerungsbedingungen festzusetzen. Die Ermächtigung kann ganz oder in mehreren Teilbeträgen und in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft, durch ein Tochterunternehmen (§ 228 Absatz 3 UGB) oder für Rechnung der Gesellschaft durch Dritte ausgeübt werden.
- "a. Die am 16. April 2008 beschlossene Ermächtigung des Vorstands zum Rückerwerb eigener Aktien gemäß § 65 Absatz 1 Ziffer 8 sowie Absatz 1a und 1b AktG wird widerrufen und gleichzeitig wird der Vorstand für die Dauer von 30 Monaten vom Tag der Beschlussfassung an ermächtigt, gemäß § 65 Absatz 1 Ziffer 8 sowie Absatz 1a und 1b AktG eigene Aktien der Gesellschaft bis zu maximal 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft zu erwerben, wobei der niedrigste beim Rückerwerb zu leistende Gegenwert EUR 1,- und der höchste beim Rückerwerb zu leistende Gegenwert EUR 100,- beträgt, sowie die Rückkaufsbedingungen festzusetzen, wobei der Vorstand den Vorstandsbeschluss und das jeweilige darauf beruhende Rückkaufprogramm einschließlich dessen Dauer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen (jeweils) zu veröffentlichen hat. Die Ermächtigung kann ganz oder teilweise und auch in mehreren Teilbeträgen und in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft, durch ein Tochterunternehmen (§ 228 Absatz 3 UGB) oder für Rechnung der Gesellschaft durch Dritte ausgeübt werden. Der Handel mit eigenen Aktien ist als Zweck des Erwerbes ausgeschlossen;
- b. Der Vorstand wird ermächtigt, erworbene eigene Aktien ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen oder wieder zu veräußern und die Veräußerungsbedingungen festzusetzen. Die Ermächtigung kann ganz oder in mehreren Teilbeträgen und in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft, durch ein Tochterunternehmen (§ 228 Absatz 3 UGB) oder für Rechnung der Gesellschaft durch Dritte ausgeübt werden."

Die Abstimmung ergab bei einer stimmberechtigten Präsenz von 8.530.075 Stimmen:

Zahl der Aktien, für die gültige Stimmen abgegeben wurden	8.528.291
---	-----------

Anteil des durch diese Aktien vertretenen Grundkapitals	53,30 %
Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen	8.528.291
JA-Stimmen	8.254.637
NEIN-Stimmen	273.654
Enthaltungen	1.784

Der Antrag wurde mit der erforderlichen qualifizierten Mehrheit angenommen.

Beschlussfassung über TOP 8

Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, insbesondere zur Umsetzung von im Aktienrechts-Änderungsgesetz 2009 vorgesehenen optionalen Anpassungen, und zwar wie folgt:

- a) Änderung des § 3 (3) (Grundkapital und Aktien) zur Anpassung an § 10 Abs 6 AktG;
- b) Änderung des § 4 (Veröffentlichungen), gemäß der insbesondere der Vorstand neben der Veröffentlichung im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" weitere Methoden der Veröffentlichung beschließen kann;
- c) Änderung des § 14 (Hauptversammlung – Einberufung -Stimmrechtsausschluss) zur Anpassung an §§ 102, 107 und 111 AktG sowie Einfügung eines neuen Absatzes (4), gemäß dem der Vorstand gemäß § 102 Abs 3 AktG ermächtigt wird, in Einladungen zu Hauptversammlungen die Möglichkeit der Abstimmung in Hauptversammlungen auf elektronischem Weg im Sinne des § 126 AktG vorzusehen und die Einzelheiten des Verfahrens für diese Art der Abstimmung festzulegen;
- d) Streichung des § 17 über die Gleichbehandlung aller Aktionäre bei einem Pflichtangebot, die aufgrund einer Änderung des Übernahmegesetzes erforderlich ist;
- e) Einfügung eines neuen § 17 über die Tragung der Kosten von Satzungsänderungen durch die Gesellschaft;
- f) Einfügung eines neuen § 18 zur Ermächtigung des Aufsichtsrats, Abänderungen und Ergänzungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen, zu beschließen.

"Die Satzung der Schoeller Bleckmann Oilfield Equipment Aktiengesellschaft wird in den §§ 3, 4, 14, 17 und 18 abgeändert, sodass diese wie folgt lauten:

§ 3 - Grundkapital und Aktien

- (1) *Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt € 16.000.000,- (EURO sechzehn Millionen) und ist zerlegt in sechzehn Millionen (16.000.000) Stück Nennbetragsaktien zum Nennbetrag von je € 1,- (EURO eins). Der Vorstand wird gemäß § 169 Aktiengesetz ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft innerhalb von fünf Jahren ab Eintragung der entsprechenden Satzungsänderung in das Firmenbuch, allenfalls in mehreren Tranchen, um bis zu höchstens Nominale fünf Millionen Euro (5.000.000 €) auf höchstens Nominale einundzwanzig Millionen Euro (21.000.000 €) durch Ausgabe von bis zu höchstens fünf Millionen Stück neue auf den Inhaber lautende Aktien im Nominale von je € 1,- (Euro eins) zum Mindestausgabepreis von 100 % (einhundert Prozent), gegebenenfalls unter vollständigem oder teilweise Ausschluss des gesetzlichen Bezugsrechtes, zu erhöhen und den Ausgabekurs sowie die Ausgabebedingungen im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen.*
- (2) *Sämtliche Aktien lauten auf Inhaber.*
- (3) *Die Gesellschaft ist berechtigt, mehrere Aktien in einer Urkunde zusammenzufassen (Globalaktie). Soweit nicht auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen eine Verpflichtung der Gesellschaft zur Verbriefung besteht, wird gemäß § 10 Abs. 6 Aktiengesetz der Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils ausgeschlossen. Jeder Aktionär ist berechtigt, die Ausstellung eines auf seinen Namen lautenden Zwischenscheines zu verlangen.*

§ 4 - Veröffentlichungen

Soweit und solange gesetzlich zwingend erforderlich, erfolgen die Veröffentlichungen der Gesellschaft im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“. Im Übrigen erfolgen Veröffentlichungen der Gesellschaft entsprechend den jeweils anzuwendenden Rechtsvorschriften. Der Vorstand kann zusätzlich noch weitere Methoden der Veröffentlichung beschließen.

§ 14 - Hauptversammlung - Einberufung – Fernteilnahme

- (1) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder durch den Aufsichtsrat einberufen. Die Einberufung ist spätestens am 28. Tag vor einer ordentlichen Hauptversammlung (§ 104 AktG) ansonsten spätestens am 21. Tag vor der Hauptversammlung bekannt zu machen.
- (2) Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder einem anderen in der Einberufung festzusetzenden Ort in Österreich statt. Die Verhandlungssprache in der Hauptversammlung ist Deutsch.
- (3) Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung der Aktionärsrechte, die im Rahmen der Hauptversammlung geltend zu machen sind, richtet sich nach dem Anteilsbesitz am Ende des 10. Tages vor dem Tag der Hauptversammlung (Nachweisstichtag). Bei depotverwahrten Inhaberaktien genügt für den Nachweis des Anteilsbesitzes am Nachweisstichtag eine Bestätigung, die vom depotführenden Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums oder in einem Vollmitgliedstaat der OECD ausgestellt wurde (Depotbestätigung). Die Depotbestätigung muss der Gesellschaft spätestens am dritten Werktag vor der Hauptversammlung unter der in der Einberufung bekannt gegebenen Adresse zugehen. Der Nachweis kann bei depotverwahrten Inhaberaktien auch durch eine gemäß § 10a Abs 2 AktG inhaltlich entsprechende Bestätigung eines öffentlichen Notars mit Niederlassung in Österreich erfolgen. Bei nicht depotverwahrten Inhaberaktien hat der Nachweis durch eine gemäß § 10a Abs 2 AktG inhaltlich entsprechende Bestätigung eines öffentlichen Notars mit Niederlassung in Österreich zu erfolgen.
- (4)
 - (a) Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre ihre Stimmen durch Übermittlung der Stimmen auf elektronischem Weg von jedem beliebigen Ort aus an die Gesellschaft abgeben können (Fernabstimmung).
 - (b) Der Vorstand kann in der Einberufung eine gesonderte Anmeldung jener Aktionäre verlangen, die beabsichtigen, von der Möglichkeit der Fernabstimmung Gebrauch zu machen.
 - (c) Je nach dem von der Gesellschaft angebotenen Verfahren, können die Aktionäre ihre Stimmen
 - (i) vor der Hauptversammlung bis zu einem festgesetzten Zeitpunkt abgeben,
 - (ii) vor und während der Hauptversammlung bis zu jenem Zeitpunkt abgeben, an dem die persönlich anwesenden Teilnehmer abstimmen, oder
 - (iii) auch nur während der Hauptversammlung bis zu jenem Zeitpunkt abgeben, an dem die persönlich anwesenden Teilnehmer abstimmen.

Falls das Verfahren dies zulässt, können Aktionäre unter denselben Voraussetzungen ihre Stimmabgabe widerrufen und allenfalls erneut abstimmen. Der Vorstand hat auch zu regeln, auf welche Weise Aktionäre Widerspruch erheben können.

 - (d) Für jeden Aktionär sind der Zeitpunkt, zu dem seine Stimmabgabe oder deren Widerruf bei der Gesellschaft einlangt, und die in § 117 erster Satz AktG angeführten Angaben zu registrieren. Dem Aktionär ist eine Empfangsbestätigung zu erteilen.
 - (e) Vor der Abstimmung in der Hauptversammlung ist sicherzustellen, dass das Stimmverhalten bei der Fernabstimmung dem Vorstand, dem Aufsichtsrat und den übrigen Aktionären nicht bekannt wird.
 - (f) Wenn der Aktionär nach dem Verfahren zur Stimmabgabe ein Formular oder eine Eingabemaske zu verwenden hat, ist vorzusehen, dass die Aktionäre zu jedem Beschlussvorschlag gemäß §§ 108 Abs 1 und 110 Abs 1 AktG abstimmen können. Abgegebene Stimmen sind nichtig, wenn der Beschluss in der Hauptversammlung mit einem anderen Inhalt gefasst wird als im Formular oder in der Eingabemaske vorgesehen.
 - (g) Ein Verzeichnis der Personen, die an der Willensbildung in der Hauptversammlung durch Fernabstimmung mitgewirkt haben, ist der Niederschrift gemäß § 120 AktG anzuschließen.
- (5) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates die öffentliche Übertragung der Hauptversammlung vorzusehen.

§ 17

Die Gesellschaft trägt die Kosten einer Änderung der Satzung bis zu einem Gesamtbetrag von EUR 15.000,-- (Euro fünfzehntausend).

§ 18

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Abänderungen und Ergänzungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen, zu beschließen."

Die Abstimmung ergab bei einer stimmberechtigten Präsenz von 8.530.255 Stimmen:

Zahl der Aktien, für die gültige Stimmen abgegeben wurden	8.528.471
---	-----------

Anteil des durch diese Aktien vertretenen Grundkapitals	53,30 %
Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen	8.528.471
JA-Stimmen	8.528.471
NEIN-Stimmen	0
Enthaltungen	1.784

Der Antrag wurde einstimmig angenommen.